



Infos für Betreuungsverhältnisse

Die Betreuungsperson darf während dem ganzen Jahr (Schulferienzeit ist kein Ausnahmefall) maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen (eigene Kinder zählen mit).

Achtung: Babys gelten bis zum 1. Geburtstag als 1 ½ Kinder!

Das Angebot des TEV ist hauptsächlich für Babys, Kleinkinder und Vorschulkinder gedacht.

Subventionierte Stunden dürfen nur für die Betreuung während der Arbeitszeit der Eltern genutzt werden. Mindeststundenanzahl pro Woche: 8 Stunden. Die Stunden werden gemäss Vertrag abgerechnet.

Betreuungszeiten für persönliche Bedürfnisse (kinderfreie Zeit) müssen zum Vollkostentarif verrechnet werden. Solche „Spezialeinsätze“ einer Betreuungsperson müssen immer über die zuständige Vermittlerin laufen.

Übernachtungen (CHF 15.00) infolge Arbeitseinsatz (Früh-/Spätschicht) darf von der Betreuungsperson übernommen werden. Sonstige Übernachtungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt und müssen vorgängig mit der Vermittlerin abgesprochen werden.

Falls die Eltern eine langfristige Entlastung benötigen, kann bei der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde) ein Antrag für Übernachtungen von Tageskindern eingereicht werden. Dieses Vorhaben muss in Zusammenarbeit mit der Vermittlerin/Betreuungsperson/Pflegekinderaufsicht und der KESB angegangen werden.

Für die Betreuung während den Ferien der Betreuungsperson sind die Eltern selber zuständig, denn diese Ferien werden frühzeitig bekannt gegeben und sind deshalb planbar. Die Betreuungsperson hat Anspruch auf 4 bzw. 5 Wochen Ferien. Davon sind mindestens einmal jährlich 14 Ferientage am Stück (OR Artikel 329 c Absatz 1) zu beziehen. Falls Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Vermittlerin und nicht an die Betreuungsperson.

Wenn sich abgebende Eltern gegenseitig bei der Betreuung ihrer Kinder aushelfen (Ferien, Abwesenheit der Betreuungsperson, Notfall bei der Betreuungsperson etc.), kann diese nicht über den TEV abgerechnet werden.